Montessori-Kinderhaus Am Harras

Karwendelstraße 34
81369 München
Telefon: 089-72 93 99 70
kinderhaus@muenchen-mail.de
www.montessori-harras.de

Kinderhausordnung

Diese Kinderhausordnung ist Bestandteil des Kinderhausvertrags.

Grundlage der pädagogischen Arbeit im Kinderhaus ist die Pädagogik Maria Montessoris mit ihrem wichtigsten Leitsatz **„Hilf mir, es selbst zu tun."**

1. Zeitliche Regelungen

Öffnungszeiten

Das Kinderhaus ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.30 bis 16.30 Uhr geöffnet.

Bring- und Abholzeiten

Die Kinder sollen bis spätestens 8.30 Uhr gebracht werden. Die Eltern verpflichten sich, die Gruppenöffnungszeiten einzuhalten und dafür zu sorgen, dass ihr Kind vormittags bis 8.30 Uhr in das Kinderhaus kommt.
Da wir den Tag gemeinsam beginnen und es Kindern schwerfällt, sich zu konzentrieren, wenn sie durch Neuankömmlinge immer wieder gestört werden, wird die Haustüre zwischen 8.30 und 9.00 Uhr nicht geöffnet. Um 9.00 Uhr wird für Nachzügler noch einmal geöffnet. Bis spätestens 16.30 Uhr müssen die Kinder abgeholt werden, da die nachfolgende Zeit für Vor- und Nachbereitung genutzt wird. Wer sein Kind nach 16.30 Uhr abholt, für den gilt folgende Gebühr: von 16.30 bis 16.45 Uhr ist eine Gebühr von 10,00 € zu entrichten, die sich jeweils für jede weitere Viertelstunde um 10,00 € erhöht. Die Kinder werden erst wieder angenommen, wenn diese Gebühr bezahlt ist.

Telefonzeiten

Das Telefon ist von 7.30 bis 8.30 Uhr besetzt. Danach steht für Mitteilungen ein Anrufbeantworter zur Verfügung.

Elternsprechzeiten

Zeiten für Elterngespräche werden mit den Erzieherinnen vereinbart.

Ferienzeiten

Die Ferienordnung wird am Anfang des Kinderhausjahres festgelegt. In den Weihnachtsferien ist das Kinderhaus geschlossen entsprechend der bayerischen Ferienordnung. In den bayerischen Sommerferien ist das Kinderhaus drei Wochen geschlossen, außerdem schließen wir bei Brückentagen. Zusätzlich kommen noch 1 bis 2 Fortbildungstage pro Jahr hinzu.

2. Aufnahme des Kindes

Wichtige Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes ist, dass die Eltern grundsätzlich die im pädagogischen Konzept aufgezeigte Montessoripädagogik bejahen und zur Zusammenarbeit von Kinderhaus und Elternhaus bereit sind, sowie der regelmäßige Besuch des Kindes.

Über die Aufnahme des einzelnen Kindes entscheiden die Leitung und das pädagogische Personal. Bei der Auswahl für die Gruppe entscheiden pädagogische Kriterien wie Alter, Geschlecht, Besonderheiten der Kinder und Behinderung, sowie ökonomische Gesichtspunkte. Kinder unter einem Jahr werden nicht aufgenommen. Wir behalten uns eine dreimonatige Probezeit vor. Sollte sich in diesem Zeitraum herausstellen, dass es besser ist ein Kind noch zu zurückzustellen, so wird dies mit den Eltern gemeinsam besprochen.

Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, so werden die Kinderhausplätze nach einer Warteliste und nach oben genannten Auswahlkriterien vergeben.

3. Regelungen für den Besuch des Kinderhauses

Im Kinderhaus werden Hausschuhe getragen.

Es werden Ersatzwäsche und wetterentsprechende Kleidung zum Aufenthalt im Freien benötigt. Für die Kinder, die gewickelt werden, bringen die Eltern die Windeln mit.

Ernährung

Unser Anliegen ist es, die Kinder gesund zu ernähren und ihnen eine gesunde Ernährungsweise zu vermitteln

Die Eltern werden gebeten, zwei Mal jährlich das Frühstück für einen Zeitraum von zwei Wochen zu besorgen, eine Liste wird vom Personal ausgehändigt. Getränke (Tee und Wasser) werden vom Kinderhaus bereitgestellt.

Das Mittagessen wird ebenfalls durch das Kinderhaus bereitgestellt, die Kosten dafür sind von den Eltern zu tragen. Das bedeutet, dass den Kindern keine zusätzliche Nahrung mitgegeben werden soll.

4. Beiträge

Die Beiträge werden vom Kinderhaus festgesetzt, ihre Höhe richtet sich nach den im Vertrag festgelegten Staffelungskriterien (siehe Vertrag).

Petra Langkamp als Inhaberin des Kinderhauses ist berechtigt, die Beiträge zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres neu festzusetzen. Darüber hinaus kann, falls erforderlich, eine Anpassung der Beiträge an die allgemeine Kostenentwicklung vorgenommen werden. Eine solche Anpassung wird zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der der Benachrichtigung der Sorgeberechtigten folgt.

Der monatliche Beitrag ist ein Beitrag zu den Gesamtkosten der Einrichtung und deshalb auch in Ferienzeiten oder bei vorübergehender Abwesenheit des Kindes voll zu zahlen.

Wird das Kinderhaus auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder im Betrieb eingeschränkt, so besteht kein Anspruch auf Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühren für aus oben genannten Gründen nicht erbrachte Betreuungsleistung kann nicht erfolgen.

Die Bezahlung erfolgt per Dauerauftrag, der von den Sorgeberechtigten eingerichtet wird, zum 1. des Monats.

Die Sorgeberechtigten müssen die Inanspruchnahme eines Platzes im Kinderhaus schriftlich bestätigen. Bei Nichtinanspruchnahme des Platzes ist eine Bearbeitungsgebühr von 50,– € zu zahlen.

Das Geld für die Mittagsverpflegung wird monatlich entsprechend der Betreuungstage berechnet und in bar bezahlt.

5. Krankheiten

Am ersten Kinderhaustag ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das bescheinigt, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist. Das Attest darf nicht älter als drei Tage sein. **Liegt das Attest nicht vor, muss das Kind zu Hause bleiben.**

Erkrankungen des Kindes sind dem Kinderhaus unverzüglich mitzuteilen.

Bei ansteckenden Krankheiten, die lt. Abs. 1 und 3 unter das Bundesseuchengesetz fallen, ist die Art der Erkrankung dem Kinderhausteam **sofort** bekannt zu geben, z. B. Scharlach, Keuchhusten, Masern, Mumps, etc.

Krankheiten, die in der Familie auftreten und meldepflichtig sind, müssen dem Kinderhaus ebenfalls sofort mitgeteilt werden, z. B. Läuse, TBC, Ruhr, Salmonellen, Meningitis, etc.

Erkrankte Kinder dürfen die Einrichtung vorübergehend nicht besuchen. Tritt eine Erkrankung während des Besuchs des Kinderhauses auf, werden die Personensorgeberechtigten benachrichtigt, damit sie ihr Kind umgehend abholen. Da eine Erkrankung nicht zwangsläufig mit einer erhöhten Körpertemperatur verbunden sein muss gilt dies auch für einen schlechten Allgemeinzustand des Kindes, wie z. B. bei einem erschöpfenden Husten.

Die gesetzlichen Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes sind von den Personensorgeberechtigten zu beachten (Vertragsgrundlage „Gemeinsam vor Infektionen schützen. Belehrung der Eltern und sonstige Sorgeberechtigten“ (Hrsg. Robert-Koch-Institut, zu finden im Internet).

Gibt es Anzeichen für erhöhte Temperatur oder Fieber, so stellt das Kinderhauspersonal mit Hilfe eines Ohrthermometers die Körpertemperatur im Gehörgang fest.

Das Kinderhauspersonal behält sich vor, beim Auftreten jeglicher Infektionskrankheiten bzw. dem Verdacht darauf ein ärztliches Attest zu verlangen, aus dem hervorgeht, dass keine Ansteckungsgefahr (mehr) besteht. Das Attest kann gegebenenfalls kostenpflichtig sein. Diese Kosten sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen.

Die Kinder dürfen die Einrichtung erst wieder besuchen, wenn sie nachfolgend **zwei Tage symptomfrei** zu Hause waren.

6. Besonderheiten / Mitteilungspflicht

Alle Besonderheiten des Kindes, wie z. B. Allergien, Medikamenteneinnahme, besondere Essgewohnheiten, etc. sind dem Kinderhaus mitzuteilen, damit sie berücksichtigt werden können. Medikamente jeglicher Art werden durch das Personal des Kinderhauses **ausschließlich** auf ärztliche Verordnung gegeben.

Änderungen von Anschrift und Telefonnummern sind dem Kinderhaus ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Die abholberechtigten Personen sind ebenfalls schriftlich bekannt zu geben, sowie eventuelle Änderungen. Falls die abholberechtigten Personen dem Kinderhauspersonal nicht persönlich bekannt sind, müssen sie sich ausweisen.

7. Aufsichtspflicht / Haftung

Die Aufsichtspflicht des Kinderhauses beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Personal und endet mit der Abholung durch berechtigte Personen. Bei Veranstaltungen, die auch von Angehörigen des Kindes besucht werden, liegt die Aufsichtspflicht ab dem Zeitpunkt der Anwesenheit bei den Sorgeberechtigten.

Bei Verlust, Verwechslungen oder Beschädigung von Garderobe oder persönlichen, in das Kinderhaus mitgebrachten Gegenständen kann **keine** Haftung übernommen werden.

8. Versicherungsschutz

Die Kinder sind durch die gesetzliche Unfallversicherung im Falle eines Unfalles im Kinderhaus sowie auf dem direkten Weg von und zur Wohnung unfallversichert.

Unfälle, die auf dem Weg zum und vom Kinderhaus passieren, müssen sofort der Kinderhausleitung gemeldet werden, damit das Kinderhaus seiner Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.

9. Gebührenbefreiung durch das Jugendamt der Gemeinde

Die Sorgeberechtigten können bei der wirtschaftlichen Jugendhilfe einen Antrag auf Kostenübernahme stellen. Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheids des Kostenträgers haben die Sorgeberechtigten die Kinderhausbeiträge zu entrichten.

10. Schlussbestimmung

Sollten ein oder mehrere Punkte dieser Ordnung unwirksam oder nichtig sein, gelten die übrigen Punkte gleichwohl auch weiterhin als Bestandteil des Vertrags.

11. Inkrafttreten

Diese Kinderhausordnung tritt zum 01. 09. 2022 in Kraft.

Ich habe die Kinderhausordnung erhalten und zur Kenntnis genommen.

München, den .....

.....

Unterschrift Sorgeberechtigte/r